



**STADT
JUGEND
RING**
Bad Honnef

Satzung

Stand: 21.01.2021

§ 1 Begriff

- (1) Der Stadtjugendring ist eine freiwillige und unabhängige Arbeitsgemeinschaft von Jugendorganisationen, die im Bereich der Stadt Bad Honnef tätig sind.
- (2) Der Stadtjugendring bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Stadtjugendring ist unter dem Namen „Stadtjugendring Bad Honnef e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Honnef.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben, Zweck

Aufgaben und Ziele des Stadtjugendringes sind:

- (1) In der Jugend Verständnis und Bereitschaft für das Zusammenleben in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in einer Gemeinschaft der Völker zu stärken, sowie an der Lösung aller sozialen und kulturellen Probleme der Jugend im Bereich der Stadt Bad Honnef mitzuwirken;
- (2) Totalitären und intoleranten Tendenzen besonders im Bereich der Jugend entgegenzuwirken;
- (3) Gegenseitiges Verständnis, Unterstützung und Erfahrungsaustausch unter den Jugendverbänden zu fördern;
- (4) Interessen und Rechte der Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, dem Rat und den Behörden zu vertreten;
- (5) Die Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Stadt Bad Honnef sowie den Trägern der Jugendhilfe zu verstärken;
- (6) Aufgeschlossen zu sein für die Belange der nicht organisierten Jugendlichen;
- (7) Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Bad Honnef zu betreiben
- (8) Bei der Schaffung von Einrichtungen für die Jugend mitzuwirken sowie Aktionen und Veranstaltungen durchzuführen, deren gemeinsame Durchführung geboten erscheint und die mit den Grundsätzen aller Mitgliedsvereine vereinbar sind;
- (9) Mitarbeit bei der Koordination einzelner Maßnahmen der Mitgliedsverbände;
- (10) Förderung von internationalen Jugendbegegnungen insbesondere im Rahmen der Städtepartnerschaften.

§ 4 Beschränkung der Aufgaben und Mitarbeit

- (1) Die Arbeit des Stadtjugendringes beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der ihm angeschlossenen Verbände.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring verpflichtet zu Mitarbeit.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 3 bestimmten Ziele und Aufgaben.
- (2)
 1. Die Mittel des Stadtjugendringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stadtjugendring ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vermögen des Stadtjugendringes. Bei Auflösung des Stadtjugendringes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Honnef zur Förderung der Jugendarbeit.
 4. Der Stadtjugendring darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Stadtjugendring verfolgt seine Ziele nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Stadtjugendringes können werden:
 1. Jugendorganisationen, die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannt sind;
 2. sonstige Träger freier Jugendhilfe;
 3. Gruppen, die kein Jugendverband oder Teil eines solchen sind, aber Jugendarbeit leisten (Jugendclubs, Jugendzentrumsinitiativen, Neigungsgruppen u. ä.);
 4. separate Jugendabteilungen von Erwachsenenverbänden, wenn sie Jugendarbeit betreiben.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.
- (3) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 1. Die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und der in ihrem Grundgesetz verankerten Grundrechte sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit;
 2. Die Anerkennung der Satzung des Stadtjugendringes;
 3. Betätigung auf dem Feld der Jugendarbeit.

§ 7 Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme muss vom Vertretungsorgan des Antrag stellenden Verbandes schriftlich beantragt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass alle Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
 1. ein Bericht über die praktische Arbeit des Verbandes im letzten Jahr;
 2. eine Liste der Mitglieder des Verbandes (nach § 11 Abs. 3).
- (3) Der Aufnahmeantrag ist vom Vorstand des Stadtjugendringes zu prüfen. Dieser legt den Antrag der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vor.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Verbandes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Vertretungsorgans gegenüber dem Vorstand des Stadtjugendringes gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand.
- (3) Mit Auflösung eines Mitgliedsverbandes scheidet dieser aus dem Stadtjugendring aus.
- (4) Die Organstellung des*der Delegierten des ausgeschiedenen Verbandes endet mit Bekanntgabe des Ausscheidens bei der nächsten Delegiertenversammlung.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitgliedsverband kann ausgeschlossen werden:
 1. wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 nicht mehr gegeben sind;
 2. wenn die Aktivitäten des Jugendverbandes mit der Zielsetzung und den Aufgaben des Stadtjugendringes in erheblichem Maße nicht mehr gegeben sind;
 3. wenn der Jugendverband den Stadtjugendring in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise geschädigt hat.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe an den Vorstand des Stadtjugendringes gestellt werden.
- (3) Der Vorstand hat den Antrag sorgfältig zu prüfen. Er hat den betroffenen Verband unverzüglich von dem Antrag und seinem Prüfungsergebnis zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand legt der nächsten Delegiertenversammlung den Antrag unter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zur Entscheidung vor.
- (5) Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Verband Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschließungsantrag Stellung zu nehmen.
- (6) Zu der Delegiertenversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Delegierten anwesend, so ist innerhalb von zehn Kalendertagen vom Vorstand eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Delegierten entscheidet.

§ 10 Fördermitglieder

- (1) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen können Fördermitglieder werden, um die Arbeit des Stadtjugendrings zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (4) Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; eine außerordentliche Kündigung bleibt vorbehalten.

III. Organe

A) Die Delegiertenversammlung

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Delegiertenversammlung ist willensbildendes Organ des Stadtjugendrings. An ihre Weisungen ist der Vorstand gebunden.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl des Vorstandes;
 2. Entlastung des Vorstandes;
 3. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder;
 4. Wahl der Kassenprüfer*innen;
 5. Entgegennahme der Jahresrechnung
 6. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes
 7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden;
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtjugendrings.

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings zusammen.
- (2) Die Fördermitglieder sind ebenfalls einzuladen.
- (3) Jeder Mitgliedsverband kann eine*n Delegierten, Mitgliedsverbände mit über 100 Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 Jahren können zwei Delegierte benennen.
- (4) Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dem Vorstand mitzuteilen, wenn durch eine Änderung der Mitgliederzahl die Anzahl der Delegierten beeinflusst wird.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Jede*r Delegierte hat Stimmrecht. Fördermitglieder haben Antrags-, aber kein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer dem Vorstand als Delegierte*r seines Mitgliedsverbandes schriftlich benannt wurde. Liegt eine schriftliche Benennung nicht vor, so hat der*die Delegierte auf Verlangen des Vorstandes seine Delegation nachzuweisen.
- (3) Der*die Jugendpfleger*in des Jugendamtes sowie der*die Vertreter*in der Stadt Bad Honnef, die zu jeder Delegiertenversammlung eingeladen werden, haben Antrags-, aber kein Stimmrecht.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Sie ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Delegierten.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von dem*der Vorsitzenden und von dem*der Protokollführer*in unterschrieben.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand lädt zur Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedsverbandes ist vom Vorstand binnen 30 Tagen eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Dem Antrag sind eine Begründung und eine Tagesordnung beizufügen.

§ 16 Gäste, Öffentlichkeit

- (1) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen. Diese haben jedoch nur beratende Funktion.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

B) Der Vorstand

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Stadtjugendringes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gremium zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlungen
- (3) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter*innen ist der*die Vorsitzende.
- (4) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, soweit ihre Tätigkeit über die üblichen mitgliedschaftlichen Aktivitäten hinausgeht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18 Zusammensetzung, Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem*der Vorsitzenden
 - b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem*der Kassierer*in
 - d) sowie Beisitzer*innen, deren Aufgaben vom Vorstand festgelegt werdenDer*Die Vorsitzende, sein*e Stellvertreter*in sowie der*die Kassierer*in müssen voll geschäftsfähig sein.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Kassierer*in. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende einberuft.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind unter Angabe von Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer*innen und Abstimmungsergebnissen zu protokollieren.
- (5) Der*die Jugendpfleger*in des Jugendamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er*sie hat Antrags-, aber kein Stimmrecht.

§ 20 Wahl, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer einem Mitgliedsverband angehört oder wer Fördermitglied ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Beiträge, Rechnungslegung

- (1) Von Mitgliedsverbänden werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig, in chronologischer Reihenfolge, in übersichtlicher Form in ein Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind durch Belege nachzuweisen.
- (3) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse abzuschließen.
- (4) Die Rechnungslegung ist von den Kassenprüfern*innen für jedes Geschäftsjahr zu prüfen und durch Unterschriften zu bestätigen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzungsänderung muss von dem Vertretungsorgan des Antrag stellenden Verbandes oder von einem Fördermitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Der Antrag besteht aus der alten Fassung, der neuen Fassung und einer Begründung.
- (3) Der Vorstand prüft den Antrag und legt eine Stellungnahme fest.
- (4) Dieser Antrag und die Stellungnahme des Vorstandes werden der Einladung und der Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung beigelegt.
- (5) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat.
- (6) Über dieser Satzungsänderung beschließt die Delegiertenversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Stadtjugendringes kann nur mit der Zustimmung aller Delegierten beschlossen werden. Nicht anwesende Delegierte können ihre Zustimmung unterhalb eines Monats dem Vorstand erklären.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Stadtjugendringes kann nur mit einer eigens hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn hierzu ein begründeter Antrag von einem Mitgliedsverband vorgelegt wird.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtjugendringes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Honnef zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Änderung der Satzung durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. Januar 2021